

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Königsbronn
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES) -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.12.2000 folgende Satzung beschlossen und diese zuletzt in seiner Sitzung vom 26.09.2012 geändert:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Stundensatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,--EUR
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 1/2 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 4,--Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Stundensatz von 3 Euro/Std. gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Stundensatz für diese Zeit um die Differenz zu dem Stundensatz nach §1 Abs. 1.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 1 Std. aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Kann ein Verdienstaussfall nicht nachgewiesen werden, wird pro Tag ein Betrag von 10 Stundensätzen nach § 1 Abs. 1 gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

Kommandant	350 Euro/Jahr
stellvertr. Kommandant	150 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	150 Euro /Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	100 Euro /Jahr
Leiter der Jugendabteilung	150 Euro /Jahr
Stellvertretender Leiter der Jugendabteilung	100 Euro /Jahr
Leiter der Altersabteilung	50 Euro / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerweggesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	350 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant	150 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	150 Euro/Jahr
Leiter der Jugendabteilung	150 Euro/Jahr
Gerätewart Königsbronn	400 Euro/Jahr
Gerätewart der Abteilungen	150 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter Königsbronn	100 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragter Abteilungen	60 Euro/Jahr
Kassierer der Gesamwehr	150 Euro/Jahr
Kassierer der Abteilungen	100 Euro/Jahr
Schrifführer Gesamwehr und Abteilungen	100 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	50 Euro / Jahr

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitswachdienst

Für Feuersicherheitswachdienst wird ein Durchschnittssatz von 8 Euro/ Std. bis 24.00 Uhr und ab 24.00 Uhr ein Durchschnittssatz von 10 Euro/Std. bezahlt.

§ 5 Entschädigung für Übungen und Dienste

Für Übungen und Dienste wird für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro je Übung / Dienst bezahlt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerweggesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall je Stunde des jeweiligen Stundensatzes nach § 1 Abs. 1 gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 12.01.2001 in der Fassung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Königsbronn, 27.09.2012

gez.
Michael Stütz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Königsbronn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.